

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für die Herstellung eines bleibenden Gewässers durch Kiesabbau mit teilweiser Wiederverfüllung im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 2103/1, 2103/2 und 2103/3, Gemarkung Altenmarkt, Stadt Osterhofen durch die Kies Hacker Produktions GmbH, Betriebsstraße 1, 94469 Deggendorf

**Vorprüfung: Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

**BEKANNTMACHUNG**

Die Kies Hacker Produktions GmbH hat am 20.12.2021 beim Landratsamt Deggendorf einen Antrag auf wasserrechtliche Gestattung für den Kiesabbau mit teilweiser Wiederverfüllung im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 2103/1, 2103/2 und 2103/3, Gemarkung Altenmarkt, Stadt Osterhofen, gestellt.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG um eine Ausbaumaßnahme für die eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen ist.

Im Zuge der allgemeinen Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften zum UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat im vorliegenden Fall nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht, da nach entsprechender Beurteilung der relevanten Fachstellen und -behörden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Zugrunde gelegt wurden bei der Beurteilung die Ausführungen zur UVP-Vorprüfung und FFH-Verträglichkeitsvorababschätzung des Planungsbüros Jocham und Kellhuber Landschaftsarchitekten Stadtplaner GmbH sowie der Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, erstellt durch ÖKON, Gesellschaft für Landschaftsökologie, Gewässerbiologie und Umweltplanung mbH.

Diese Einschätzung ergibt sich im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

## **1. Merkmale des Vorhabens**

- Das Vorhaben liegt nördlich der Ortschaft Arbing zwischen einem Altarm der Donau und der Donau. Der beplante Bereich umfasst die Flächen mit den Fl. Nrn. 2103/1, 2103/2 und 2103/3, Gemarkung Altenmarkt, Stadt Osterhofen.
- Die Kiesgewinnung soll auf einer rund 87.000 m<sup>2</sup> großen Fläche erfolgen. Die maximale Abbauendtiefe soll bei maximal rund 8 m u. GOK, entsprechend etwa 298 m NN liegen. Davon entfallen auf die Kiesschicht durchschnittlich 4,9 m, während auf den humosen Oberboden rund 0,4 m entfallen und 2,5 m als Abraum einzustufen sind. Die Kies- und Sandabbaumenge beträgt nach den Angaben des Antragsstellers rund 380.000 m<sup>3</sup>, die Abraummenge ca. 210.000 m<sup>3</sup>, der Oberboden rund 35.000 m<sup>3</sup>.
- Die Ausdehnung der beantragten Maßnahme misst in Fließrichtung (WSW-ENE) eine Länge von rund 230 m sowie eine Breite quer zur Fließrichtung von rund 400 m.
- Der Abbau erfolgt als Nassabbau. Die Abraumarbeiten werden mit einem Bagger oder Radlader, einer Planierraupe und einem Muldenkipper durchgeführt. Der Trockenabbau erfolgt entweder mit einem Bagger und einem Radlader oder zwei Radladern. Der Nassabbau wird mittels eines (Langarm-) Baggers und zwei Radladern durchgeführt. Die Auffüllung und Rekultivierung findet mittels einer Planierraupe, einem Bagger oder Radlader und einem Muldenkipper statt. Bei allen drei Arbeitsgängen (Abraum, Abbau, Auffüllung/Rekultivierung) werden maximal drei Maschinen gleichzeitig betrieben.
- Das abgebaute Material wird auf dem Gelände durch Zugabe von Feinsand für eine Verwendung als Deichbaumaterial aufbereitet und später mittels LKW abtransportiert.
- Die geplanten Auffüllungen erfolgen ausschließlich mit örtlich anfallenden Abraummaterial.
- Nach Abschluss der Verfüllmaßnahmen soll die Rekultivierung der Maßnahme vorrangigen Zielen des Arten- und Biotopschutzes folgen.
- Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und ein erhöhtes umweltbezogenes Unfallrisiko kommen bei den geplanten Kiesabbaumaßnahmen nicht in Betracht.
- Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch die Verunreinigung des Grundwassers, sind bei einem ordnungsgemäßen Betrieb ausgeschlossen.

## **2. Standort des Vorhabens**

### **2.1 Nutzungskriterien**

- Auf der für die Maßnahme beanspruchten Fläche finden momentan landwirtschaftliche Nutzungen statt. Durch den geplanten Kiesabbau entfällt die Nutzungsfunktion des Bodens als Standort für die landwirtschaftliche Nutzung.
- Die für den Abbau vorgesehene Fläche liegt im Bereich des Regionalplans der Region Donau-Wald (12).
- Die Abbaufäche befindet sich innerhalb des regionalen Grünzugs „3 Donautal“. Regionale Grünzüge dienen der großräumigen Sicherung und Entwicklung zusammenhängender Landschaftsteile und deren prioritären Freiraumfunktionen.

- Die Abbaufäche befindet sich nicht innerhalb eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebiets für Kies und Sand.
- Der Fachbeitrag zum „Landschaftsrahmenplan für die Region Donau-Wald (12)“ enthält für den betroffenen Bereich das Zielkonzept „Entwicklung ökologisch wertvoller Auen“. Das Entwicklungspotential für Lebensräume ist hier in der grundwasserbeeinflussten Aue als sehr hoch eingestuft. Bei hohem Standortpotential ist die aktuelle Lebensraumfunktion auf Grund der intensiven Ackernutzung jedoch überwiegend gering beurteilt.
- Das Gebiet befindet sich auch im festgesetzten Überschwemmungsgebiet Donau/Isar.

## 2.2 Qualitätskriterien

- Die vorhandenen Bodenverhältnisse sind anthropogen überarbeitet, werden intensiv landwirtschaftlich genutzt und sind nicht besonders selten oder schützenswert.
- Das Grundwasser im Vorhabensbereich und Umgebung ist zum Teil stark mit Nitrat belastet. Das geplante Kiesabbauvorhaben wäre somit im Hinblick auf den Eintrag von Dünger und Pflanzenschutzmitteln durchaus positiv zu bewerten, da diese Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.

## 2.3 Schutzkriterien

- Von Nordwesten bis Südosten erstrecken sich die Natura2000-Gebiete, FFH-Gebiet Nr. 7142-301 „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ und SPA-Gebiet Nr. 7142471 „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ bogenartig um das geplante Abbaugelände.

Direkt im Norden an die geplante Abbaufäche angrenzend, nur getrennt durch einen Feldweg, befindet sich eine kleine Teilfläche des genannten FFH-Gebiets. Auf Grund der Nähe wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorabschätzung durchgeführt, durch welche überschlägig zu klären war, ob die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets betroffen sein können und ob erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele möglich sind. Die Verträglichkeitsvorabschätzung hat ergeben, dass vorhabensbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Schutzgüter und der Erhaltungsziele mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Auch sind keine Wirkungen durch das Vorhaben zu erwarten, die summarisch mit anderen Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter und Erhaltungsziele führen könnten.

Auf das umliegende SPA-Gebiet sind auf Grund der großen Entfernung weder indirekte Habitatveränderungen noch sonstige Auswirkungen zu erwarten.

- Im größeren Umfeld des Vorhabens sind keine Naturschutzgebiete vorhanden. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet befindet sich in über 1,3 km Entfernung nördlich der Donau.
- In gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Der nördlich an das Abbauvorhaben angrenzende und als FFH-Gebiet ausgewiesene Hartholzauwald ist zwar ein nach § 30 BNatSchG geschützter Biotop, allerdings ergeben sich durch den Abbau keine verbotenen Auswirkungen, die zu einem Ausnahmetatbestand führen würden.
- Das Vorhaben liegt in keinem weiteren der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete.

### **3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

#### **3.1 Schutzgut Mensch**

Die Auswirkungen bedingt durch Staub und Lärm während der Abbauphase lassen sich als eher gering bis mittel einstufen, da in unmittelbarer Nähe keine großflächige Bebauung vorhanden ist. Der in etwa 500 m Entfernung liegende kleine Weiler Zainach kann durch den vorhandenen Auwald weitestgehend abgeschirmt werden. Die zum Schutze der Nachbarschaft vor schädlichen Umweltauswirkungen (Staub, Lärm, Verkehr) erforderlichen Maßnahmen werden getroffen bzw. falls erforderlich, im weiteren Verfahren konkretisiert.

#### **3.2 Schutzgut Arten und Lebensräume**

In einer Bestandsaufnahme der WIGES mbH für den Bau des Hochwasserschutzdeichs im Jahr 2015 wurden sowohl Kiebitz als auch Feldlerche kartiert. Weitere Kartierungen durch das Büro ÖKON im Jahr 2020 haben gezeigt, dass auch Feldlerche, Wiesenschafstelze und Kiebitz anzutreffen sind. Durch das Abbauvorhaben werden mögliche Lebensräume durch direkte Flächeninanspruchnahme zerstört, die bereits während der Abbauphase durch temporäre Biotope ausgeglichen werden. Die Rekultivierung hat ebenfalls in Teilbereichen die Aufwertung des Wiesenbrüterlebensraums als Ziel. Auch wird durch die verbleibende Wasserfläche ein gutes Jagdhabitat für Fledermäuse geschaffen (nördlich angrenzende Auwald ist ein potentiell Habitat für Fledermäuse). Eine dauerhafte erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes ist unter Berücksichtigung der speziellen für den Artenschutz getroffenen Regelungen und den durchzuführenden Rekultivierungsmaßnahmen somit nicht zu erwarten.

#### **3.3 Schutzgut Boden**

Die vorhandenen Bodenverhältnisse sind anthropogen überarbeitet, werden intensiv landwirtschaftlich genutzt und sind nicht besonders selten oder schützenswert. Die Funktionsfähigkeit der Böden ist als normal einzustufen. Durch die Entfernung der oberen Bodenschichten und der grundwasserführenden Schicht kommt es zur Zerstörung des bestehenden Standortgefüges und somit zum (teilweisen) Verlust der Funktionsfähigkeit. Die bestehenden Bodenverhältnisse -bezogen auf die Abbauflächen selbst- werden dauerhaft verändert. In den Bereichen, die verfüllt werden, wird die Funktionsfähigkeit des Bodens größtenteils wiederhergestellt, wenn auch -auf Grund der nicht mehr vorhandenen natürlichen Schichtung- nicht vollständig. Die Auswirkungen auf den Boden können daher als nicht erheblich eingestuft werden.

#### **3.4 Schutzgut Wasser**

Die Auswirkungen (Freilegen von Grundwasser, Veränderung des Grundwasserabflusses, etc.) sind als geringfügig zu bewerten. Zum Schutz des Gewässers wird um den zu erhaltenden See die Umwallung auch langfristig erhalten. Auch nach Mitteilung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

#### **3.5 Schutzgut Landschaftsbild**

Durch den Kiesabbau wird das Landschaftsbild während der Abbau- und Teilwiederverfüllungsphase bis zur endgültigen Entwicklung der rekultivierten Fläche verändert. Durch die vorgesehene Umwallung wird den negativen Auswirkungen auf das Schutzgut während des Abbaus bereits entgegengewirkt. Mit der Rekultivierung verbleibt eine offene Wasserfläche sowie eine 0,75 m hohe Umwallung. In der südlichen Umgebung sind bereits einige Gewässer (u. a. durch Kiesabbau) zu finden. Ansonsten ist das Gebiet landwirtschaftlich geprägt. Durch bestehende vertikale Strukturen (z. B. Gehölze) sowie einer geringen Sichtbarkeit der Geländemodellierungen (Umwallung) kann der Eingriff in das Landschaftsbild als gering bis mittel eingestuft werden.

Weitere erhebliche Auswirkungen auf die in Frage kommenden, in Anlage 3 Ziffer 3 zum UVPG aufgeführten Schutzgüter, sind nicht erkennbar.

### **Zusammenfassung:**

Bei dem geplanten Vorhaben sind -bei geplanter Durchführung adäquater Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung sowie zur Minimierung, Ausgleich und Ersatz der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der im Hinblick auf den speziellen Artenschutz getroffenen Maßnahmen- anhand der unter Nrn. 1 und 2 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, insbesondere Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).

Die im Rahmen der Vorprüfung beteiligten Fachstellen haben sich dieser Gesamteinschätzung angeschlossen.

Diese Feststellung geben wir hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt.

Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41, Wasserrecht, Naturschutz und Bodenschutz, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Tel. Nr.: 0991/3100-406, eingeholt werden.

Die Unterlagen zur Vorprüfung können auch beim Landratsamt Deggendorf eingesehen werden.

Deggendorf, 24.01.2022  
Landratsamt Deggendorf

gez.

Bischoff  
Regierungsdirektorin